

Unfallverhütungsvorschrift

Tierhaltung

(VSG 4.1)

Stand: 1. Januar 2000

in der Fassung vom 11. Januar 2017



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Inhalt	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen für die Tierhaltung.....	3
§ 1 Grundsätze.....	3
§ 2 Ställe.....	3
§ 3 Kraftbetätigte Lüftungseinrichtungen	4
§ 4 Mittel zur Fixierung von Tieren	4
§ 5 Viehtransportfahrzeuge	5
§ 6 Umgang mit Tieren	5
§ 7 Führen und Transport von Tieren.....	6
§ 8 Übertragung von ansteckenden Krankheiten	7
II. Zusätzliche Bestimmungen für die Rinderhaltung	8
§ 9 Anlagen und Einrichtungen.....	8
§ 10 Umgang	9
III. Zusätzliche Bestimmungen für die Schweinehaltung	12
§ 11 Anlagen und Einrichtungen.....	12
§ 12 Umgang	12
IV. Zusätzliche Bestimmungen für die Pferdehaltung	13
§ 13 Anlagen und Einrichtungen.....	13
§ 14 Umgang	14
V. Zusätzliche Bestimmungen für die Schafhaltung.....	16
§ 15 Anlagen und Einrichtungen.....	16
§ 16 Umgang.....	16
VI. Schlussbestimmungen	17
§ 17 Ordnungswidrigkeiten	17
§ 18 Inkrafttreten	17

I. Allgemeine Bestimmungen für die Tierhaltung

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für das Errichten und für den Betrieb von Einrichtungen zur Tierhaltung sowie für den Umgang mit Tieren.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

1. Zu den Tieren im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift zählen Rinder, Pferde, Damwild, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel.
2. Auf die TRBA 230 wird hingewiesen.

(2) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass bauliche Anlagen und Einrichtungen so gestaltet sind, dass eine artgerechte und gefahrlose Tierhaltung möglich ist.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

1. Bezüglich der Gestaltung baulicher Anlagen und Einrichtungen wird z. B. auf die Arbeitsblätter der Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und Landwirtschaftliches Bauwesen (ALB) zu den Themen "Gebäude, Anlagen und Geräte für die Tierhaltung" sowie auf die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierverordnung - TierSchNutztV) hingewiesen.
2. Bezüglich der Haltung von Wildtieren wird auf die Regel „Haltung von Wildtieren“ (DGUV-Regel 114-001) hingewiesen.

(3) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass sicherheitstechnische Hilfsmittel für den Umgang mit Tieren vorhanden sind.

Durchführungsanweisung zu Absatz 3

Zu den sicherheitstechnischen Hilfsmitteln gehören z. B. Treibpanels, Absperrgitter, mobile Verladerampen, Tierbehandlungsstände, Fangstände, Halfter, Zaumzeug, Nasenzwingen, Leitstangen, Treibschilder, Treibhilfen, Nasenringe, Spannseile, Schlagbügel und Hüftfesseln.

§ 2 Ställe

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

1. Anbindevorrichtungen so gestaltet sind, dass sie im Gefahrfall leicht und schnell lösbar sind, die Tiere sich jedoch nicht selbst befreien können,
2. Tore, Türen und Absperrungen von Boxen, Buchten und Gattern, in denen die Tiere unangebunden gehalten werden, so gestaltet sind, dass sie von den Tieren nicht geöffnet oder ausgehoben werden können. Für Personen muss das Öffnen von außen und innen möglich sein,

3. Türen und Tore nach außen zu öffnen und gegen Ausheben gesichert sind,

4. Treibgitter und deren Verbindungen so gestaltet sind, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten.

Durchführungsanweisung zu § 2

Bezüglich der Ausführung von Fußböden wird auf die Unfallverhütungsvorschrift "Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen" (VSG 2.1) verwiesen.

§ 3 Kraftbetätigte Lüftungseinrichtungen

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass an den Zugängen und Außenseiten von Ställen mit kraftbetätigten Wandlüftungen an gut sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sind, die auf die Gefahren in Reichweite durch die Wandlüftung hinweisen.

Durchführungsanweisung zu § 3

1. Kraftbetätigte Lüftungseinrichtungen sind z. B. solche, die über mechanische (Winden, Getriebemotor), hydraulische, elektrische oder pneumatische Antriebe gesteuert werden.

2. Beispiel für die Beschriftung des Warnschildes:

"Vorsicht, Quetschgefahr an der Lüftung!"

3. Auf die Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" (VSG 1.5) wird verwiesen.

4. Als Reichweite in diesem Sinne ist in der Regel ein Sicherheitsabstand von 2,70 m anzusehen.

5. Bezüglich der Prüfung kraftbetätigter Lüftungseinrichtungen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift "Technische Arbeitsmittel" (VSG 3.1) verwiesen.

§ 4 Mittel zur Fixierung von Tieren

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass zweckentsprechende Mittel zum Fixieren im Betrieb vorhanden sind.

Durchführungsanweisung zu § 4

Zweckentsprechende Mittel sind z. B.

1. in der Rinderhaltung Selbstfanggitter zum Fixieren und ggf. separieren (einzelnes Lösen möglich) oder Fangstände.

2. Klauenpflegestände für die Pflege und Behandlung der Klauen mit mechanischer Hebehilfe, z. B. Fixiermöglichkeiten für die Hinterhand und, soweit vorhanden, mit gegen Umstürzen gesichertem Bock zur Pflege der Vorderhand,

3. Behandlungsstände für veterinärmedizinische Behandlung und Tierpflege mit Abschränkungen zwischen Tier und behandelnder Person, wobei einzelne Bereiche der Abschränkungen wegnehmbar gestaltet sein können. Gegen Ausschlagen mit der Hinterhand bei Behandlungen im hinteren Tierbereich müssen Schutzwände oder Schutzstangen vorhanden sein, und der Tierkopf muss fixiert werden können.

§ 5 Viehtransportfahrzeuge

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

- 1. Aufbauten von Viehtransportfahrzeugen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen, auch wenn diese Fahrzeuge nicht im öffentlichen Straßenverkehr betrieben werden,**
- 2. Viehtransportfahrzeuge, auf denen Personen mitfahren sollen, mit einer sicheren Abtrennung zu den Tieren ausgerüstet sind,**
- 3. Einrichtungen vorhanden sind, durch die sichergestellt werden kann, dass Personen beim Öffnen bzw. beim Schließen der Verladetür nicht durch die Tiere im Fahrzeug gefährdet werden.**

Durchführungsanweisung zu Ziffer 1

1. Bezüglich der Anforderungen an die Aufbauten wird auf § 30 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV) und auf das Merkblatt "Allgemeine Anforderungen an Transportfahrmittel" hingewiesen.
2. Bezüglich der weiteren Anforderungen an Fahrzeuge nach der StVZO wird auf die Unfallverhütungsvorschrift "Technische Arbeitsmittel" (VSG 3.1) verwiesen.

Durchführungsanweisung zu Ziffer 2

Bezüglich der Mitfahrt auf Fahrzeugen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift "Technische Arbeitsmittel" (VSG 3.1) verwiesen.

Durchführungsanweisung zu Ziffer 3

Einrichtungen in diesem Sinne sind z. B. Sicherungsstangen, Abschränkungen oder Leitgitter, die vor dem Verschließen der Verladetür eingelegt werden, so dass die Tiere nicht gegen die Verladetür drücken können.

§ 6 Umgang mit Tieren

- (1) Für den sicheren Umgang mit Tieren haben sich Versicherte ruhig, umsichtig, entschlossen und tierverständig zu verhalten.**
- (2) Der Kontakt mit Tieren ist in einer der Tierart entsprechenden Weise aufzunehmen. Die Tiere sind vor dem Herantreten anzusprechen, dabei ist ihre Reaktion abzuwarten.**

(3) Untersuchungen, Impfungen, Probenahmen, Besamungen und andere Behandlungen von Tieren müssen gefahrlos durchführbar sein.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

Kenntnisse zum sicheren, ruhigen, umsichtigen, entschlossenen und tierverständigen Umgang mit Tieren werden z. B. in Schulungen vermittelt. Hierzu bietet die SVLFG Kurse zum Thema „Sicherheit beim Umgang mit Rindern“ an. Eine Teilnahme wird empfohlen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 3

Hierzu kann es z. B. erforderlich sein, Großtiere sicher anzubinden bzw. in geeigneten Einrichtungen gemäß § 4 zu fixieren.

(4) Beim Umgang mit Huf- und Klauentieren sind Sicherheitsschuhe zu tragen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 4

Bezüglich der Bereitstellung und des Tragens persönlicher Schutzausrüstungen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz" (VSG 1.1) verwiesen.

(5) Arbeiten an Tränk- und Fütterungseinrichtungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn dieses gefahrlos möglich ist.

(6) Wenn männliche Tiere in der Herde mitlaufen, hat der Unternehmer die Versicherten besonders über die dabei möglichen Gefährdungen zu unterweisen.

(7) Während des Weidens von Großtieren sind auf den Weideflächen nur unbedingt notwendige Arbeiten durchzuführen.

(8) Erkrankte Tiere sind gesondert aufzustallen.

§ 7 Führen und Transport von Tieren

(1) Das Führen von Tieren mit der Hand von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern aus ist nicht gestattet.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

Bezüglich der Teilnahme mit Tieren am öffentlichen Straßenverkehr wird auf § 28 der Straßenverkehrsordnung (StVO) hingewiesen.

(2) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Tiere beim Transport mit Fahrzeugen keine Gefahren durch unerwünschte Bewegungen verursachen können.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

Bezüglich des artgerechten und verantwortungsbewussten Transportes von Tieren wird auf die Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV) hingewiesen.

(3) Beim Verladen sind geeignete Vorrichtungen zu benutzen, die ein sicheres Verladen ermöglichen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 3

Geeignete Vorrichtungen sind z. B. Brücken, Rampen, Hebebühnen, Absperrgitter und Trenngitter.

(4) Großtiere dürfen nicht an bewegliche Gegenstände angebunden werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 4

Als bewegliche Gegenstände sind z. B. offene Türen, Sattelböcke usw. anzusehen.

Durchführungsanweisung zu § 7

Bezüglich des artgerechten und verantwortungsbewussten Transportes von Tieren wird auf die Broschüre "Tiertransporte; Maßnahmen zur Vermeidung von Stress und Verlusten bei Rindern und Schweinen" der DLG hingewiesen.

§ 8 Übertragung von ansteckenden Krankheiten

(1) Versicherte, die mit verseuchten oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Besteht der Verdacht auf Infektion, ist sofort ein Arzt aufzusuchen, insbesondere bei Verletzungen beim Umgang mit verseuchten oder seuchenverdächtigen Tieren. Versicherte unter 18 Jahren dürfen keinen Umgang mit diesen Tieren haben.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

Durch Tiere auf Menschen übertragbare Krankheitserreger bzw. Krankheiten (Zoonosen) sind z. B.

- Brucellose (Bang'sche Krankheit/Morbus Bang, Maltafieber),
- Leptospirosen (Weil'sche Krankheit, Stuttgarter Hundeseuche - Canicolarfieber, Feldfieber), Listeriose, Rotz (Malleus), Rotlauf (Erysipeloid), Tularämie, Rattenbisskrankheit (Sodoku), Milzbrand (Anthrax) u. ä.,
- Tuberkulose (Typus bovinus, gallinaceus/avius, humanus), alle Formen und Lokalisationen, sofern nicht BKV-Nr. 3101,
- Salmonellosen (Paratyphus A/B, andere Salmonellenarten), sofern nicht BKV-Nr. 3101,
- Rickettsiosen (Q-Fieber),

- Ornithose/Psittakose (Papageienkrankheit), Tollwut (Lyssa/Rabies), Maul- und Klauenseuche, Pferdeencephalomyelitis, Newcastle-Krankheit (atypische Geflügelpest),
- Mykosen (Pilzerkrankungen), z. B. Favus, Trichophytie, Mikrosporidie,
- Parasiten, z. B. Cestoden (Bandwürmer: Echinococcus granulosus, Echinococcus multilocularis),
- Toxoplasmose,
- Hantavirus,
- andere Krankheitserreger wie Krätze-Räude-Milben, Streptokokken und unbestimmte oder nicht näher bezeichnete, von Tier auf Menschen übertragbare Krankheitserreger.

(2) Der Unternehmer hat Tiere, die erkennbare Symptome von Krankheiten aufzeigen, die auf den Menschen übertragbar sind, umgehend veterinärmedizinisch behandeln zu lassen. Tritt eine sichtbare Heilung bei den Tieren nicht ein, hat er diese Tiere aus dem Betrieb zu entfernen.

(3) Der direkte Kontakt mit Tieren, die Symptome einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit aufweisen, ist zu vermeiden oder durch besondere Maßnahmen gefahrlos zu gestalten.

Durchführungsanweisung zu Absatz 3

Besondere Maßnahmen sind z. B.

- Benutzung von gesondertem Putzzeug für Tiere mit übertragbaren Hautkrankheiten, das entsprechend gekennzeichnet ist und mindestens einmal wöchentlich desinfiziert wird,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

II. Zusätzliche Bestimmungen für die Rinderhaltung

§ 9 Anlagen und Einrichtungen

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

- 1. Buchten und Boxen so eingerichtet sind, dass die Tiere von außen gefüttert werden können,**
- 2. Boxenlaufställe für Bullen mit geeigneten Fluchtwegen ausgestattet sind,**
- 3. zum Umtreiben, Umstallen oder Verladen von Rindern ortsfeste Treibgänge oder Treibhilfen vorhanden sind,**
- 4. Boxenabtrennungen, die geöffnet werden müssen, ohne Werkzeug geöffnet werden können,**
- 5. Einzelboxen für Zuchtbullen so eingerichtet sind, dass ein Fluchtweg oder eine Personenschlupföffnung und Anbindemöglichkeiten zur Durchführung von Pflegemaßnahmen vorhanden sind,**

6. Sprung- und Pflegestände so eingerichtet sind, dass sie frei stehen, die Tiere zwischen starken Schranken und vorderer Begrenzung stehen und von außen an der Leitvorrichtung gehalten werden können,

7. Sprungstände in Räumen so eingerichtet sind, dass ein Schutzbereich mit einer nach außen aufgehenden, nicht abschließbaren Tür vorhanden ist,

8. zum Einfangen einzelner Tiere auf der Weide geeignete Einfanghilfen zur Verfügung stehen.

Durchführungsanweisung zu Ziffer 2

Als Fluchtwege eignen sich z. B. Personenschlupföffnungen die in einen sicheren Bereich führen. Dies gilt auch für alle Rinderställe.

Durchführungsanweisung zu Ziffer 3

Treibhilfen sind z. B. vorübergehend aufgestellte, verfahrbare oder angebaute Treibgatter

Durchführungsanweisung zu Ziffer 4

Am zweckmäßigsten sind schwenkbare Gatter bzw. Tore.

Durchführungsanweisung zu Ziffer 7

Die Abgrenzung des Schutzbereiches zum Sprungraum (Deckraum) kann z. B. durch senkrecht angeordnete stabile Stangen erreicht werden, die verhindern, dass Tiere in den Schutzbereich eindringen. Der Abstand der Stangen voneinander muss Personen Durchschlupf gewährleisten (Fluchtweg). Ein Fluchtweg ist dann sichergestellt, wenn er von dem Schutzbereich ausgeht.

Durchführungsanweisung zu Ziffer 8

Geeignete Einfanghilfen sind z. B. Fangstände.

Durchführungsanweisung zu § 9

Auf die Broschüre „Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheit – B20 Rinderhaltung“ wird hingewiesen.

§ 10 Umgang

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Zuchtbullen spätestens im Alter von 12 Monaten geeignete Nasenringe eingezogen werden. Das ständige Anbinden nur an Nasenringen ist unzulässig.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

Nasenringe sind notwendig bei Bullen, die mit Führstangen geführt werden, z. B. in Zuchtstationen, Anbindehaltung oder bei Bullen, die auf Tierschauen/-auktionen vorgeführt werden. Nasenringe sind aus nichtrostendem Stahl auszuführen.

(2) Bullen, die einen Nasenring tragen, sind mit einer am Nasenring befestigten Leitstange zu führen. Zusätzlich ist noch ein am Halfter befestigter Leitstrick notwendig.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

Eine Leitstange ist als geeignet anzusehen, wenn

- die Länge mindestens 1,40 m beträgt,
- das Anhängesystem leicht einhängbar und nicht verdrehbar ist,
- die Bedienung des Anhängesystems im Handbereich liegt und gegen ungewolltes Öffnen, z. B. durch eine Sperre, gesichert ist.

(3) Beim Führen von Zuchtbullen, die noch keinen Nasenring tragen, muss eine weitere Person ständig in Sicht- und Rufweite sein.

(4) Zuchtbullen, die einzeln in Boxen gehalten werden, müssen bei Betreuungsarbeiten in der Box sicher festgesetzt werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 4

Als geeignete Maßnahme zum Festsetzen ist ein Selbstfanggitter anzusehen. Auf § 9 Ziffer 5 wird verwiesen.

(5) Das Befestigen und Lösen der Leitstange und des Leitstrickes bei Zuchtbullen, die einzeln in Boxen gehalten werden, muss von außerhalb der Box erfolgen.

(6) An angebundene Bullen darf nur herangetreten werden, wenn ausreichende Fluchtmöglichkeit besteht.

(7) Beim Umgang mit nicht angebondenen Bullen über 200 kg Lebendgewicht muss eine weitere Person anwesend sein, die mit geeigneten Hilfsmitteln eingreifen kann.

Durchführungsanweisung zu Absatz 7

Geeignete Hilfsmittel im Sinne dieser Vorschrift sind z. B. eine elektrische Treibhilfe oder ein Hütehund.

(8) Weiden oder Ställe von Milchvieh-, Mutterkuh- oder Ammenkuhherden, in denen Bullen mitlaufen, dürfen nicht ohne Treibhilfe und nicht ohne Helfer sowie nicht ohne ausreichende Fluchtmöglichkeiten betreten werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 8

1. Fluchtmöglichkeiten sind z. B. gegeben, wenn Schlepper oder Pkw so in die Weide gefahren werden, dass sie im Notfall erreicht werden können.

2. Steht betriebsbedingt kein Helfer zur Verfügung, so kann die Sicherheit durch die Mitnahme eines geschulten Hütehundes erreicht werden.

(9) Zum Einfangen von Rindern sind geeignete Einfanghilfen zu verwenden. Zum Aussondern von Einzeltieren aus Rindergruppen oder aus Weideherden muss mindestens eine weitere Person anwesend sein.

Durchführungsanweisung zu Absatz 9

1. Entsprechende Kenntnisse können z. B. durch eine Schulung zum sicheren Umgang mit Tieren erlangt werden. Kenntnissen zum sicheren, ruhigen, umsichtigen, entschlossenen und tierverständigen Umgang mit Tieren werden z. B. in Schulungen vermittelt. Hierzu bietet die SVLFG Kurse zum Thema „Sicherheit beim Umgang mit Rindern“ an. Eine Teilnahme wird empfohlen.
2. Auf der Weide sind geeignete Einfanghilfen (z. B. feste oder mobile Fangstände) zu nutzen.

(10) Versicherte müssen beim Führen in Kopfhöhe der Rinder gehen und ein geeignetes Hilfsmittel zur Abwehr mitführen. In engen Räumen und durch Türen müssen Versicherte stets vorangehen.

(11) Leitvorrichtungen sind so zu halten, dass sie im Gefahrfall sofort losgelassen werden können.

Durchführungsanweisung zu Absatz 11

1. Leitvorrichtungen sind z. B. Seile, Ketten, Stricke und Führstangen.
2. Nicht sofort losgelassen werden können z. B. Seile und Stricke, die um Körperteile gewickelt oder geschlungen sind.

(12) Das Treiben von Einzeltieren oder Tiergruppen hat so zu erfolgen, dass ein Ausbrechen der Tiere verhindert wird. Kann das nicht gewährleistet werden, sind zusätzliche Hilfskräfte einzusetzen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 12

Ausrüstungen zum sicheren Treiben der Tiere sind z. B.

- ortsfeste Treibgänge,
- ortsfeste Umwehrungen an Rampen,
- ortsveränderliche Treibgatter und Viehtriebswagen.

(13) Bei künstlicher Besamung müssen Tiere angebunden oder anderweitig sicher fixiert sein.

(14) Das Decken von Kühen innerhalb von Gehöften muss unter Verwendung eines Sprungstandes erfolgen. Das Anbinden des zu deckenden Tieres an einer Gebäudewand ist nicht gestattet.

(15) Beim Melken, insbesondere beim Anmelken von Jungkühen, sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Gefährdung der Versicherten ausschließen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 15

Als geeignete Vorkehrungen sind z. B. anzusehen:

- Ruhiger und besonnener Umgang,
- Einsatz eines Schlagbügels,
- Fixieren des Schwanzes,
- Bereitstellung einer Hilfskraft.

(16) Kälber von Rinderrassen, von denen aufgrund ihrer Hörnerbildung und der Art der Tierhaltung eine zusätzliche Gefahr ausgeht, sind gegen Hörnerbildung zu behandeln.

Durchführungsanweisung zu Absatz 16

1. Der Einsatz genetisch hornloser Zuchtlinien ist zu bevorzugen.
2. Eine zusätzliche Gefahr kann z. B. bei Mastbullenhaltung und Tierhaltung in Laufställen bestehen.
3. Die Enthornung darf nur unter Einhaltung der Vorgaben des Tierschutzgesetzes durchgeführt werden.

Durchführungsanweisung zu § 10

Auf die Broschüre „Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheit – B20 Rinderhaltung“ wird hingewiesen.

III. Zusätzliche Bestimmungen für die Schweinehaltung

§ 11 Anlagen und Einrichtungen

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

1. in Buchten für Zuchteber Fluchtmöglichkeiten vorhanden sind,
2. für das Treiben von Schweinen entsprechend den örtlichen Bedingungen ortsfeste Treibgänge, ortsveränderliche Treibgestelle oder Treibschilde vorhanden sind,
3. Abferkelbuchten so gestaltet sind, dass beim Fangen oder der Behandlung der Ferkel die Muttersau durch eine Vorrichtung fixiert werden kann,
4. Buchten zum Füttern nicht betreten werden müssen.

Durchführungsanweisung zu Ziffer 1

Fluchtmöglichkeiten sind z. B.

- von innen entriegelbare Türen,
- übersteigbare Trenneinrichtungen,
- Fluchtspalten.

Durchführungsanweisung zu Ziffer 3

Als Fixiervorrichtung eignen sich z. B. Fang- oder Fixierbügel.

§ 12 Umgang

(1) Einzeln gehaltene Eber dürfen nur einzeln mit ausreichend festem Treibstock oder Treibschild getrieben werden.

(2) Das Treiben von Schweinen ist, soweit erforderlich, von mehreren Personen mit Treibhilfen durchzuführen.

IV. Zusätzliche Bestimmungen für die Pferdehaltung

§ 13 Anlagen und Einrichtungen

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

1. Anbindeställe so eingerichtet sind, dass

- Vorrichtungen zum sicheren Fixieren der Tiere und
- Zwischenwände oder Flankierbäume, die in einer Höhe von etwa 20 cm über dem Sprunggelenk der Pferde hängen und sich leicht lösen lassen, jedoch durch Pferde nicht lösbar sind,

vorhanden sind,

2. Laufställe so eingerichtet sind, dass die Tiere von außen gefüttert werden können,

3. für widersetzliche Pferde Nasenbremsen oder Spannvorrichtungen oder geeignete Stände mit Sicherung gegen Ausschlagen vorhanden sind,

4. auf Beißer und Schläger durch Warnschild an der Stallung hingewiesen ist,

5. Pferdeboxen und Laufställe so eingerichtet sind, dass die starren und beweglichen Teile der Boxen und Laufstallfronten gegeneinander keine Quetsch- und Scherstellen bilden,

6. Hallen, die zu Reitzwecken genutzt werden, mit einer Bande ausgestattet und frei von Ständerwerken oder anderen scharfkantigen Bauteilen sind,

7. Pferdetrainingsanlagen nur von unterwiesenen Personen betrieben werden und gegen die Benutzung durch Unbefugte ausreichend gesichert sind.

Durchführungsanweisung zu Ziffer 1

Die dauerhafte Anbindehaltung (Ständerhaltung) von Pferden ist gem. Tierschutzgesetz bzw. der „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft tierschutzwidrig.

Durchführungsanweisung zu Ziffer 4

Beispiel für die Beschriftung des Warnschildes: "Vorsicht, Beißer, Schläger!" Auf die Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" (VSG 1.5) wird verwiesen.

Durchführungsanweisung zu Ziffer 7

Trainingsanlagen sind z. B. Pferdeführanlagen, Aquatrainer und Laufbänder.

Durchführungsanweisung zu § 13

Auf die Broschüre "Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz – B21 Pferdehaltung" wird hingewiesen.

§ 14 Umgang

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

- 1. Personen, die mit Pferden umgehen, ausreichend unterwiesen sind,**
- 2. Ausrüstungsgegenstände regelmäßig überprüft und ggf. ersetzt werden.**

Durchführungsanweisung zu Absatz 1 Ziffer 2

Als Ausrüstungsgegenstände sind z. B. Halfter, Zügel, Führstricke, Zaumzeug, Longen, Sättel mit Zubehör, Stränge und Geschirr anzusehen.

(2) In Anbindeställen müssen Pferde aufgehalfert und an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen angebunden sowie durch Zwischenwände oder Flankierbäume voneinander getrennt sein.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

Die dauerhafte Anbindehaltung (Ständerhaltung) von Pferden ist gem. Tierschutzgesetz bzw. der „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft tierschutzwidrig.

(3) Pflegearbeiten in Gemeinschaftsboxen sind unzulässig.

(4) Bei Pflegearbeiten ist der Kopf sicher anzubinden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 4

Für Pflegearbeiten sind geeignete Plätze mit Anbindemöglichkeiten der Pferde vorzusehen. Pflegearbeiten in engen Gängen oder Räumen sind zu vermeiden.

(5) Zur Feststellung der Rosse darf der Hengst nur an die Stute herangeführt werden, wenn sie hinter einer Probierwand oder in einem Probierstand steht. Das Decken in Anwesenheit von Personen ist nur mit angelegten Spannseilen zulässig.

(6) Zum Führen oder Reiten, Fahren und Arbeiten müssen passende Halfter und Zäume benutzt werden.

(7) Beim Führen des Pferdes ist in Höhe des Kopfes zu gehen. Zügel oder Leine sind dabei kurz zu halten, dürfen aber nicht um die Hand gewickelt oder geschlungen werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 7

Der Führende geht in einer Höhe zwischen Pferdekopf und -schulter.

(8) Das Wenden des Pferdes hat vom Führenden weg zu erfolgen.

(9) Beim Herausführen des Pferdes müssen Türen und Tore in geöffneter Stellung festgestellt sein.

(10) Pferde dürfen nur so angebunden werden, dass sich die Anbindung leicht lösen lässt.

Durchführungsanweisung zu Absatz 10

Die Anforderung ist als erfüllt anzusehen, wenn z. B. Führungsleinen mit Panikhaken verwendet werden.

(11) Gespannfahrzeuge sind vor jedem Fahrtantritt zu überprüfen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 11

1. Die Forderung ist als erfüllt anzusehen, wenn mindestens

- die Bremsanlage,
- die Lenkung mit Zugdeichsel,
- die Aufhalketten oder -riemen,
- das Geschirr und
- bei Fahrten in den Abend- oder Nachtstunden die Beleuchtungsanlage überprüft worden sind.

2. Auf die §§ 63 bis 66 StVZO wird hingewiesen.

(12) Gespannfahrzeuge dürfen während der Fahrt weder bestiegen noch verlassen werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 12

Bezüglich der Mitfahrt wird auf die Unfallverhütungsvorschrift "Technische Arbeitsmittel" (VSG 3.1) verwiesen.

(13) Gespannfahrzeuge sind beim Abstellen gegen Weiterrollen zu sichern. Zusätzlich sind die inneren Zugstränge zu lösen und die Zügel am lenkbaren Teil des Vorderwagens festzubinden.

(14) Zum Beschlagen und zur Hufpflege sind die Pferde abzusatteln, auszuspannen und abzuschirren. Im Umkreis von 3 m dürfen sich außer den zur Hufpflege oder zum Beschlagen benötigten Geräten keine anderen Gegenstände befinden. Der Fußboden muss sauber und trittsicher sein.

Durchführungsanweisung zu Absatz 14

Hinweise zur Ausstattung von Hufbeschlagplätzen sind der Informationsbroschüre „Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Hufbeschlag“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV-Information 209-076) zu entnehmen. Auf die Broschüre "Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz – B21 Pferdehaltung" wird hingewiesen.

(15) Beim Reiten und Sulkyfahren ist geeigneter Kopfschutz zu tragen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 15

Bezüglich der Ausführung des Kopfschutzes für Reiter wird auf DIN EN 1384 hingewiesen.

(16) Beim Reiten während der Dämmerung oder Dunkelheit auf öffentlichen Straßen müssen Reiter und Pferd für andere Verkehrsteilnehmer deutlich erkennbar sein.

Durchführungsanweisung zu Absatz 16

Eine Kenntlichmachung während der Dunkelheit ist z. B. möglich durch Stiefelleuchten und Leuchtgamaschen. Auf § 28 StVO wird hingewiesen.

V. Zusätzliche Bestimmungen für die Schafhaltung

§ 15 Anlagen und Einrichtungen

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass für die Einzeltier- und Klauenbehandlung sowie für die Schafschur ein geeigneter abgegrenzter Platz vorhanden ist.

§ 16 Umgang

(1) Beim Umgang mit Schafböcken sind wegen der gefährlichen Verhaltensweisen besondere Maßnahmen zu treffen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

Geeignete Maßnahmen können sein:

- Anwesenheit einer zweiten Person,
- Schaffung einer Fluchtmöglichkeit.

(2) Zuchtböcke sind am Halfter mit Strick zu führen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Absatz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

§ 2 Ziffern 2 oder 3,

§ 6 Abs. 4 oder 6,

§ 7 Abs. 1,

§ 9 Ziffern 1 bis 3 oder 5 bis 7,

§ 10 Abs. 1, 2, 4, 5, 8, 9 oder 14,

§ 11 Ziffer 4,

§ 13 Ziffern 1 oder 2,

§ 14 Abs. 2 bis 5, 7, 9, 12 bis 14 Sätze 1 oder 2 oder Abs. 15 oder

§ 16 Abs. 2

zuwiderhandelt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift "Tierhaltung" (UVV 4.1) vom 1. Januar 1981 außer Kraft.